

8.2. Recht auf soziale Sicherheit bei den allgemeinen Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfeleistungen werden durch das oben genannte Sozialhilfegesetz (SozHG) und durch Verordnungen der kommunalen Selbstverwaltungen geregelt.²¹⁶⁴ Das SozHG beinhaltet nur Rahmenbedingungen, innerhalb derer die kommunale Selbstverwaltung die konkreten Regeln einzelner Leistung gestalten können. Auch diese Durchführungsverordnungen waren des öfteren Gegenstand der Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Verfassungsgerichts.²¹⁶⁵

In der Entscheidung 38/1994²¹⁶⁶ stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Ausschlussregel einer Durchführungsverordnung, die vorschreibt, dass Antragsteller ohne den Nachweis eines Arbeitsverhältnisses innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung keinen Anspruch auf die Übergangshilfe erlangen können, gegen das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. verstößen.²¹⁶⁷ Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Übergangshilfe die letzte Hilfeleistung der Bedürftigen in Krisensituationen sei und dadurch eine Ausschlussregel, die zulässt, dass Bedürftige aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ohne Prüfung der Bedürftigkeit ausgeschlossen werden, nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des § 70/E Verf. entspreche.²¹⁶⁸

Außergewöhnlich bei dieser Verfassungsgerichtsentscheidung ist, dass das Gericht dadurch aufgrund des § 70/E Verf. für den Schutz konkreter Leistungsansprüche sorgt. In den früheren Verfassungsgerichtsentscheidungen war das Verfassungsgericht der Auffassung, dass aus § 70/E Verf. keine konkrete Leistungsansprüche abgeleitet werden können, da der Staat seine verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 70/E Verf. bereits dann erfülle, wenn er die Systeme der Sozialversicherung und der Sozialhilfe einführt und aufrechterhält.²¹⁶⁹ Auch das Existenzminimum der Staatsbürger sichere der Staat durch die Gesamtheit der Leistungen. In Anbetracht der Übergangshilfe wies das Verfassungsgericht jedoch in der oben genannten Entscheidung 38/1994 darauf hin, dass diese Leistung die letzte Hilfe einer bedürftigen Person sei und damit eine Norm nicht verabschiedet werden dürfe, die tatsächlich bedürftige Personen aus dem Kreis der Leistungsempfänger automatisch ausschließe. Obwohl die Übergangshilfe erst nach einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird, kann man hier trotzdem vertreten, dass in Anbetracht der Personen, die tatsächlich bedürftig waren und bei denen dies bei der Bedürftigkeitsprüfung festgestellt hätte werden können, der Anspruch auf Übergangshilfe durch diese Verfassungsgerichtsentscheidung bewahrt wurde. Aus anderer Sicht sorgte das Gericht auch für die „Verteilung von Rechten“, da der Kreis der Leistungsberechtigten dadurch erweitert wurde.

2164 Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1.

2165 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.

2166 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

2167 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

2168 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.).

2169 Vgl. 32/1991. (VI.6.) AB hat., V.4.2., MK.1991/61 (VI. 6.); 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); 32/1998. (VI.25.) AB hat., II.1., MK.1998/55 (VI. 25.); Fn.2004.

8.3. Gleichheitssatz bei den allgemeinen Hilfeleistungen

In Anbetracht der Übergangshilfe stellte das Verfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung 38/1994²¹⁷⁰ fest, dass in der Durchführungsverordnung der kommunalen Selbstverwaltung neben dem Verstoß gegen das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. liege, da sie eine benachteiligende Unterscheidung von Bedürftigen in Anbetracht eines grundlegenden Rechts (Recht auf Lebensunterhaltsleistung) beinhalte.²¹⁷¹ Diese Unterscheidung bestehe in der Ausschlussregel, die Antragsteller, die seit mehreren Jahren arbeitslos sind und in der Region, langfristig betrachtet, keinen Arbeitsplatz finden können, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten der Übergangshilfe ausschließt.²¹⁷² Demnach trug auch der Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten bei.

Auch hinsichtlich des Wohngeldes erklärte das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Durchführungsverordnung aufgrund des Gleichheitssatzes für nichtig. In dieser Entscheidung (38/1999)²¹⁷³ stellte das Verfassungsgericht fest, dass die von der Bedürftigkeit des Antragstellers unabhängige vorherige Anmeldepflicht willkürlich sei, keine vernünftige Grundlage habe und somit die Unterscheidung gegen die Menschenwürde verstöße.²¹⁷⁴ Durch die Abschaffung dieser Ausschlussregel bewirkte das Verfassungsgericht, dass, wie bei der Übergangshilfe, der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wurde.

8.4. Normenhierarchie bei den allgemeinen Hilfeleistungen

Bei der Analyse der Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der allgemeinen Hilfeleistungen wurde in mehreren Fällen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenhierarchie gemäß § 44/A (2) Verf. beobachtet. Diese Häufigkeit und die Relevanz für diese Untersuchung ist damit zu erklären, dass wie oben erwähnt, das SozHG nur eine sog. Rahmenregelung enthält und die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und weiteren Vorschriften hinsichtlich der einzelnen Hilfeleistungen durch kommunale Verordnungen geregelt werden.

In obigem Fall (Entscheidung 38/1994)²¹⁷⁵ stellte das Verfassungsgericht neben dem Verstoß gegen §§ 70/E und 70/A (1) Verf. gleichzeitig auch einen Verstoß gegen § 44/A (2) Verf. fest, da die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangshilfe gemäß § 7

2170 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

2171 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

2172 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.).

2173 38/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII. 7.).

2174 38/1999. (XII.7.) AB hat., II., MK.1999/109 (XII. 7.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.2.

2175 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).